

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion AfD
Herr Schlösser
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 1445/20; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Finanzierung der Kosten der Unterkunft (KdU) nach § 22 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches Zweites Buch (SGB II) aus Bundesmitteln Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Schösser,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. Wie hoch ist die Erstattung von Leistungen für KdU nach § 22 Abs. 1 SGB II aus Bundesmitteln ab dem 01. Juli 2020 in der kreisfreien Stadt Erfurt?

Die Erstattung von Leistungen für die Kosten der Unterkunft nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II aus Bundesmitteln wird in den Einnahmehaushaltsstellen des Haushaltsunterabschnittes 482 abgebildet und ist dort einsehbar.

2. In welcher Höhe spart die kreisfreie Stadt Erfurt finanzielle Mittel für KdU nach § 22 Abs. 1 SGB II durch eine höhere Bundesbeteiligung im laufenden Haushaltsjahr 2020 ein und wie werden die eingesparten Haushaltsmittel im Haushaltsvollzug verwendet?

Die Ankündigung des Bundes ggf. bis zu 75 Prozent der Ausgaben für die Kosten der Unterkunft im Rechtskreis SGB II zu übernehmen, bedarf einer Gesetzesänderung einschließlich des Grundgesetzes. Die erste beratende Sitzung dazu ist am 9. und 10. September 2020 im Bundestag. Wie konkret und insbesondere wann die angekündigte Änderung der Bundesbeteiligung in Kraft tritt, ist aktuell nicht abzuschätzen.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein